

An die Mitglieder des  
Jugendhilfeausschusses des Kreises Borken

(nachrichtlich an die stellvertretenden  
Mitglieder)

**Burloer Str. 93 D - 46325 Borken**

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **51 - Jugend und Familie**

Fachabteilung: 51.8 - Elterngeld, Stabsabteilung

Aktenzeichen: 51.8

Auskunft erteilt: **Markus Grotendorst**

Durchwahl: 02861 82-2211

E-Mail: [m.grotendorst@kreis-borken.de](mailto:m.grotendorst@kreis-borken.de)

Telefax: 02861 82-2712211

Zimmer: 2211 (Etag 2 A)

Datum: 12.06.2013

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013 Ergänzung der Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

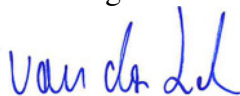
ergänzend zu der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013 übersende ich als Anlage folgende Sitzungsunterlagen:

- Ergänzung zur Sitzungsvorlage Nr. 0136/2013 (TOP 4): Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern
- Sitzungsvorlage Nr. 0107/2013 (TOP 7.1): Erstellung eines Inklusionsplanes im Bereich Bildung  
Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Bildung und Schule am 27.06.2013 zur Kenntnisnahme

Mit der letztgenannten Vorlage wird ein Antrag aus dem Arbeitskreis Behindertenhilfe zur Erstellung eines Inklusionsplans aufgegriffen. Aufgrund des Schwerpunktes auf dem Bereich der schulischen Bildung wird diese Vorlage zunächst im Ausschuss für Bildung und Schule beraten. Aufgrund der thematischen Schnittstellen wird die Vorlage gleichzeitig sowohl dem Jugendhilfeausschuss wie auch dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit zugeleitet. Unter Punkt 7 Mitteilung der Verwaltung wird über das vorgesehene Aufstellungs- und Beratungsverfahren ergänzend berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian van der Linde

### Anlage

#### **Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo – Mi	8.00 – 12.30 Uhr
	14.30 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.30 Uhr

#### **Konten des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 7849
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
SWIFT-BIC: WELADE3W



**Ergänzung zur Sitzungsvorlage 0136/2013**

Über die Weiterentwicklung der Elternbeiträge hat die Arbeitsgruppe der fünf Jugendämter im Kreis Borken am 06.06.2013 beraten. Die Ergebnisse wurden in der Bürgermeisterkonferenz am 12.06.2013 erörtert und von allen Kommunen ausdrücklich begrüßt und mitgetragen. Im Ergebnis lassen sich folgende Punkte zusammenfassen:

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge kreisweit einheitlich zum 01.08.2014 wie folgt fortzuschreiben:

1. Die Regelung zur Befreiung von Geschwisterkindern vom Elternbeitrag, auch in der Kombination mit der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung wird beibehalten.
2. Für die Betreuung in Tagespflege bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Umfang von 45 Wochenstunden wird kein gesonderter Beitrag eingeführt.
3. Die grundsätzliche Staffelung der Einkommensklassen und der Beitragsabstufungen abhängig vom Betreuungsumfang wird beibehalten. Es werden keine differenzierten Beiträge nach Gruppenformen oder eine Änderung der Differenzierung nach U3/Ü3-Betreuung eingeführt.
4. Die untere Einkommensgrenze, ab der Elternbeiträge zu zahlen sind, wird von 18.000 € auf 22.000 € angehoben.
5. Zum 01.08.2014 werden die Beiträge einmalig um 5% linear angehoben. Auf die Einführung einer jährlichen Anpassung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

Die Punkte 4. und 5. sollen über eine Satzungsänderung in die Regelungen für Elternbeiträge umgesetzt werden.

**Begründung:**

**Vorbemerkung:**

Bis zum 31.07.2006 waren in NRW die Elternbeiträge landeseinheitlich geregelt. Ab dem 01.08.2006 fallen diese Regelungen in die Satzungshoheit der Kommunen mit eigenem Jugendamt. Von Beginn an bestand im Kreis Borken Konsens dahingehend, möglichst einheitliche Elternbeiträge im Kreisgebiet abzustimmen. Insbesondere mit Einführung des KiBiz waren die meisten derzeit geltenden Regelungen intensiv beraten worden. Seinerzeit war es – anders als in den meisten anderen Kreisen – gelungen, eine kreiseinheitliche Regelung abzustimmen, die bis heute Bestand hat.

Sowohl in der politischen Beratung, in der Abstimmung auf Bürgermeisterebene als auch zwischen den beteiligten Jugendämtern wurde auch im Vorfeld der jetzt geführten Diskussion die Einheitlichkeit der Regelung als ein wichtiges Ziel formuliert. Insoweit wurden die verschiedenen Ansätze für eine Anpassung der Regelung im Hinblick auf die teilweise unterschiedlichen örtlichen Strukturen und damit auch die unterschiedliche Auswirkung auf das Elternbeitragsaufkommen untersucht und bewertet. Im Ergebnis stellen die Anpassungsvorschläge gleichermaßen Kompromiss und Konsens dar.

Es wird vorgeschlagen, alle Regelungen jetzt zu verabschieden und zum 01.08.2014 wirksam werden zu lassen. Durch die frühzeitige Entscheidung für das im Sommer 2014 beginnende Kindergartenjahr wird allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig darauf einzustellen. Die Einheitlichkeit im Kreisgebiet wird durch dieses Vorgehen gesichert.

Im Einzelnen fanden folgende Aspekte in der Diskussion und in den vorgeschlagenen Regelungen Berücksichtigung:

### **1. Beibehaltung der Geschwisterkindregelung, auch in Kombination mit der Beitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung**

Die Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern wird im Sinne der Familienfreundlichkeit als eine wesentliche Maßnahme angesehen, um die sonst zeitlich auftretende finanzielle Belastung von Familien zu vermeiden. Dies gilt auch für den Fall, in dem ein Geschwisterkind zusätzlich beitragsfrei gestellt wird, da es sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet. Dieser Einnahmeausfall wird weitestgehend durch Kompensationszahlungen des Landes ausgeglichen. Eine Aufhebung der Geschwisterkindregelung für diesen Fall, würde die gesetzlich geregelte Beitragsbefreiung im Ergebnis leerlaufen lassen.

Teilweise wird die Beitragsbefreiung zum Anlass genommen, den gebuchten Stundenumfang auf 45 Std. zu erhöhen. Möglicherweise wird auch von Einrichtungen in diese Richtung beraten. Ggf. ist hier eine stärkere Bedarfsprüfung erforderlich bzw. die Frage zu klären, wie die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

### **2. Erweiterung um eine Beitragsstufe über 45 Stunden zur Steuerung der zunehmenden Randzeitenbetreuungen in Tagespflege vor/nach Tageseinrichtung oder OGS**

Es sind verschiedene Fallkonstellationen zu berücksichtigen. Während einkommensstarken Doppelverdienern ein Beitrag als Gegenleistung für die zusätzliche Betreuung zumutbar ist, sind insbesondere Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen, aber auch Eltern, die beide berufstätig sind, aber insgesamt nur über ein niedriges Einkommen verfügen, auf diese Betreuungsform in besonderer Weise angewiesen. Nach Auswertung der Fälle des Kreisjugendamtes wird die zusätzliche Tagesbetreuung über 45 Stunden hinaus zu 2/3 von „Doppelverdienern“ und zu 1/3 von alleinerziehenden Berufstätigen in Anspruch genommen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich jedoch unabhängig davon um familiäre und finanzielle Situationen, in denen die zusätzliche Tagespflege seitens des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird. Die Einführung eines Zusatzbeitrages wird vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll gehalten.

### **3. Staffelung der Einkommensklassen und Beitragsgruppen, Ausweitung der Beitragsstufen, Staffelung nach Gruppenform oder Änderung der U3/Ü3-Differenzierung**

Bislang sind die Einkommensklassen in Schritten von 12.000 € gestaffelt. Eine feinere Staffelung (z.B. in Abständen von 6.000 oder 10.000 Euro) führt dazu, dass sowohl die Selbsteinstufung durch die Eltern verkompliziert wird und im Nachhinein ein deutlich höherer Aufwand mit der Nachberechnung des tatsächlichen Einkommens verbunden ist. Dieser

Aufwand lässt sich nicht durch die möglicherweise damit verbundene empfundene größere Beitragsgerechtigkeit rechtfertigen.

Die Münsterlandkreise Steinfurt und Warendorf haben noch eine Staffeln >85.000 € In den Kreisen Borken und Coesfeld endet die Staffeln bei >73.000 € Schon derzeit tragen die oberen Einkommensgruppen den Großteil des Elternbeitragsaufkommens. Ein Ansatz für eine zusätzliche „Umverteilung“ der Beiträge zu Lasten der höheren Einkommensgruppen wird von keinem der Jugendämter gesehen.

Bezüglich der Beitragsspreizung abhängig vom Betreuungsumfang stellte sich insbesondere Die Frage nach dem verhältnismäßig geringen Unterschiedsbetrag zwischen 35 und 45 Stunden je Woche. Dies könnte zu einem Fehlanreiz führen. In der Praxis sind jedoch lediglich zwei wesentliche Fallkonstellationen festzustellen: Entweder besteht ein besonderer Betreuungsbedarf für 45 Stunden, dann ist die derzeitige Regelung sachgerecht. Oder die 45 Stunden-Buchung findet (vermutet) vor dem Hintergrund einer Beitragsbefreiung statt, dann lässt sich über den Beitrag ebenfalls keine Steuerungswirkung erzielen.

Die beitragsmäßige Unterscheidung nach Gruppenformen wird für nicht sachgerecht gehalten, da die Frage, welcher Gruppenform der konkret gebuchte Kindergartenplatz zuzuordnen ist, teilweise von Zufällen abhängig ist und die Gruppenform schwerpunktmäßig für die Personalausstattung und finanzielle Förderung von Bedeutung ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob – wie derzeit im Kreis Borken – der Beitrag nach Ü3/U3 differenziert wird, oder ob die Differenzierung Ü2/U2 eingeführt werden soll. Begründet wird diese teilweise vorgenommene Anknüpfung an Ü2/U2 damit, dass derzeit in der Gruppenform I Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut werden und somit für alle Kinder in der Gruppe der gleiche Beitrag erhoben werde. Dagegen setzt die Ü3/U3 Differenzierung an dem besonderen Betreuungsbedarf der unter dreijährigen Kinder an. Der höhere Pflegeaufwand, das stärker Ruhe- und Schlafbedürfnis sowie der höhere Personaleinsatz führen im Vergleich zu höheren Betriebskosten. Die bisherige Differenzierung wird weiterhin für sachgerecht gehalten.

#### **4. Anhebung der unteren Einkommensgrenze für die Beitragserhebung**

Die Anpassung der Beitragsfreigrenze erfolgte zuletzt im Jahr 2008 von 12.271,00 auf 18.000 € Zuvor war der Betrag seit 1993 – damals noch landeseinheitlich festgelegt - unverändert geblieben. Eine erneute Anpassung wurde unter den Jugendämtern auch im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wurde eine Anpassung für sinnvoll gehalten. Als Kompromiss würde eine Anhebung der unteren Einkommensgrenze von 18.000 auf 22.000 € Euro von allen Jugendämtern mitgetragen. Der Betrag orientiert sich an dem Maßstab, der auch bei dem sogenannten vereinfachten Beitragserlass nach § 90 Abs. 3,4 SGB VIII Anwendung findet.

#### **5. Prozentuale Anpassung der Elternbeiträge**

Im Rahmen der KiBiz-Systematik ist eine jährliche Steigerung der Betriebskostenförderung von 1,5% festgelegt, die sich in dieser Höhe auch auf das Jugendamtsbudget auswirkt. Gleichzeitig geht die Systematik von einem Elternbeitragsanteil von 19% zu den

Betriebskosten aus. Beide Messgrößen werden derzeit bei der Beitragserhebung im Kreis Borken deutlich nicht erreicht.

Die Elternbeiträge wurden letztmalig durch das Land NRW im Jahr 2000 um 2% angepasst und waren zuvor seit 1993 konstant. Insoweit wurden sowohl eine mögliche „gleitende“ Anpassung um jährlich 1,5% sowie eine einmalige prozentuale Anpassung diskutiert.

Die jährliche Anpassung um 1,5% der Elternbeiträge wurde zwar für systematisch richtig gehalten, jedoch bestand überwiegend die Einschätzung, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand die Erträge aufzehrt. Bisläng werden die Beitragsbescheide zu Beginn der Tagesbetreuung einmal mit Wirkung für mehrere Jahre verschickt. Bei sich jährlich ändernden Beiträgen wäre auch ein jährlicher Versand der Beitragsbescheide erforderlich. Auch müssten die unterschiedlichen Beiträge beider Nachberechnung berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund bestand für diese Anpassung kein Konsens.

Aufgrund der letztmalig im Jahr 2000 erfolgten prozentualen Anpassung wird jedoch vorgeschlagen, die Elternbeiträge zum 01.08.2014 einmalig um 5% anzuheben. Auch nach dieser Anpassung hätte der Kreis Borken im Vergleich zu den übrigen Münsterlandkreisen die niedrigsten Elternbeiträge.

## Beitragstabelle unter Berücksichtigung der unter 4. und 5. dargestellten Änderungen

Beitragstabelle		unter 3 Jahren				über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
Stufe	Jahres-Einkommen	bis 15 Std.*	15 – 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.*	15 - 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 22.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
2	22.000,01 bis zu 25.000,00	28	47	56	71	14	23	27	44
3	25.000,01 bis zu 37.000,00	59	99	116	148	24	40	46	75
4	37.000,01 bis zu 49.000,00	87	146	170	219	40	66	77	121
5	49.000,01 bis zu 61.000,00	116	193	226	291	62	104	121	187
6	61.000,01 bis zu 73.000,00	131	219	255	329	82	137	159	247
7	über 73.000,00	149	248	289	372	108	180	209	324

\* Nur in der Tagespflege

Beträge in Euro

## Absolute Veränderung der Beiträge unter Berücksichtigung der 5%igen Erhöhung

Beitragstabelle		unter 3 Jahren				über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
Stufe	Jahres-Einkommen	bis 15 Std.*	15 – 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.*	15 - 25 Std.	25 - 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 22.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0
2	22.000,01 bis zu 25.000,00	+1	+2	+3	+3	+1	+1	+1	+2
3	25.000,01 bis zu 37.000,00	+3	+5	+6	+7	+1	+2	+2	+4
4	37.000,01 bis zu 49.000,00	+4	+7	+8	+10	+2	+3	+4	+6
5	49.000,01 bis zu 61.000,00	+6	+9	+11	+14	+3	+5	+6	+9
6	61.000,01 bis zu 73.000,00	+6	+10	+12	+16	+4	+7	+8	+12
7	über 73.000,00	+7	+12	+14	+18	+5	+9	+10	+15

\* Nur in der Tagespflege

Beträge in Euro

## **Finanzielle Auswirkungen für das Jugendamtsbudget**

Anhebung der unteren Einkommensgrenze auf 22.000 € (für die Einkommensklasse 18.000 bis 25.000 € wurde zuletzt ein Aufkommen von rd. 105.000 € ermittelt)	ca. 50.000 €
5%ige Anhebung der Elternbeiträge	<u>ca. 200.000 €</u>
Budgetverbesserung insgesamt	<u>ca. 150.000 €</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass in einer weiteren Arbeitsgruppe der Jugendämter im Kreis Borken die Weiterentwicklung der Richtlinien für Tagespflege abgestimmt wurde (s. Vorlage 0133/2013). Diese sieht Anpassungen der Vergütung von Tagespflegepersonen sowohl vom Stundensatz wie auch in struktureller Hinsicht vor, die zu entsprechenden Mehraufwendungen führen. Für das Kreisjugendamt Borken entsprechen diese Mehraufwendungen voraussichtlich den Mehreinnahmen durch Elternbeiträge.



**Sitzungsvorlage Nr. 0120/2013**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Bildung und Schule	27.06.2013	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 40 - Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport	<b>Berichtersteller/-in:</b> Herr Dr. Ansgar Hörster
--	---

**Beratungsgegenstand:**

Anregung gem. § 21 KrO: Erstellung eines Inklusionsplanes im Bereich Bildung, eingereicht vom Arbeitskreis Behindertenhilfe

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag dankt dem AK Behindertenhilfe insbesondere der AG Bildung und Erziehung für die Initiative einen gemeinsamen Antrag auf Erstellung eines Inklusionsplans für den Bereich Bildung auf den Weg zu bringen.
2. Der Kreistag bekennt sich ausdrücklich zu der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem ermöglichen soll.
3. Der Kreistag erwartet, dass die Landesregierung insbesondere im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes die erforderlichen rechtlichen, pädagogischen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems zur Verfügung stellt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt,
  - in Abstimmung mit den 17 Städten und Gemeinden einen kommunalen Inklusionsplan für den Bereich Bildung im Kreis Borken zu erarbeiten, sobald die noch ausstehenden Vorgaben des Landes NRW als Schulgesetzgeber vorliegen und parallel die weitere Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems im Kreis Borken vorbereitet.
  - Eltern, Schulen, Kindertagesstätten sowie weitere Bildungsakteure und die Öffentlichkeit sind über die Zielsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich und ihre Umsetzung im Kreis Borken aktiv und gezielt zu informieren.

**Rechtsgrundlage:**

- UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 24
- § 21 KrO

## **Sachdarstellung:**

### **1. Zum Hintergrund**

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe hat seine Kooperation mit dem Kreis Borken in einer Vereinbarung vom 07.10.2010 geregelt. Mitglieder im AK Behindertenhilfe sind Einrichtungen, Verbände, Vereine und Initiativen, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. In dieser Kooperationsvereinbarung verpflichten sich der Kreis Borken und der AK Behindertenhilfe darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kreis Borken realisiert werden und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – UN-Behindertenrechtskonvention – umgesetzt werden. Darüber hinaus hat der Arbeitskreis Behindertenhilfe die Möglichkeit seine Empfehlungen, Anliegen und Vorschläge an die Verwaltung und die Politik zu richten. Der Kreis hat in der Kooperationsvereinbarung zugesagt, diese im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu verfolgen und bei der Vermittlung und Weiterleitung an Dritte zu unterstützen.

Mit dem Datum vom 07. Mai 2013 hat der AK Behindertenhilfe gem. § 21 KrO einen Antrag zur Erstellung eines Inklusionsplans im Bereich Bildung eingereicht. Zeitgleich ist dieser Antrag auch an die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen gestellt worden. Deshalb sollte das Ergebnis der Beratung im Fachausschuss auch in der Bürgermeisterkonferenz erörtert werden, um ein kreisweit abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.

Die grundsätzliche Umsetzungsverantwortung liegt in erster Linie beim Land NRW als zuständigem Gesetzgeber für die Bildungspolitik. Daher ist in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden deutlich darauf hinzuweisen, dass zur Umsetzung des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention eine Änderung des Schulgesetzes zur Sicherung des Rechts auf inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen unter Wahrung des Konnexitätsprinzips vorzunehmen ist.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat der Kreistag Borken und haben im Anschluss auch einige Räte im Kreis Borken eine Resolution „Schulische Inklusion braucht gute Gelingensbedingungen“ verabschiedet und diese im März 2013 an Frau Schulministerin Löhrmann übermittelt. In einem Antwortschreiben an den Landrat hat Herr Staatssekretär Hecke den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf erläutert.

### **2. Sachstand der gesetzliche Rahmenregelungen auf Landesebene**

Die Landesregierung hat am 19. März 2013 beschlossen, ihren Entwurf für ein ["Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen" \(9. Schulrechtsänderungsgesetz\)](#) in den Landtag einzubringen. Diesem Schritt ist ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vorausgegangen. In dieses waren neben den Lehrer- und Elternverbänden, den Kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen und vielen Fachverbänden auch die Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen eingebunden. Zahlreiche Stellungnahmen sind eingereicht worden.

Nach derzeitigem Sachstand würden beim Inkrafttreten des 9.Schulrechtsänderungsgesetzes und der Verordnung über die Schulgrößen (144 Schüler/-innen pro Schulstandort als untere Grenze) im Bereich der Förderschulen Lernen im Kreis Borken nur die Standorte in Bocholt und Vreden über dieser Mindestgröße verfügen. Die übrigen vier Förderschulen dürften ab dem Schuljahr 2014/15 keine neuen Schüler/-innen aufnehmen. Die kreiseigenen Förderschulen im Bereich Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung weisen auch perspektivisch ausreichend Schüler/-innen für einen weiteren Betrieb nach (66 Schüler/-innen pro Schulstandort als untere Grenze). Die Modellphase der Kompetenzzentren, an denen alle Förderschulen beteiligt sind, wird spätestens zum Schuljahr 2014/15 auslaufen.

### **3. Aktuelle Entwicklung Schulische Inklusion im Kreis Borken**

Bereits der Referentenentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat dazu geführt, dass sich die kommunalen Schulträger der Förderschulen Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache zusammen mit der Schulaufsicht und der Kreisverwaltung zu einer Arbeitsgruppe verabredet haben, um die regionale Perspektive der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Borken gemeinsam zu erörtern und zu entwickeln.

Zur Unterstützung dieses Prozesses ist die Erstellung eines sog. Masterplans zur Perspektive der sonderpädagogischen Förderung im Kreis Borken an Dr. Habeck, Institut für Schulentwicklungsforschung in Dortmund, vergeben worden.

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Borken neben der Stadt Essen auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit allen Schulträgern an einem Gutachten zur Ermittlung der Mehrkosten einer inklusiven Beschulung. Der Auftrag ist durch die kommunalen Spitzenverbände an Prof. Dr. Schneider, Bergische Universität in Wuppertal, sowie an Prof. Dr. Weishaupt, Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung in Frankfurt, erteilt worden. Erste Ergebnisse werden in Kürze erwartet.

Die Arbeitsgruppe sieht in der Erstellung dieser beiden Gutachten eine gute Grundlage, um die weitere Planung der sonderpädagogischen Förderung entsprechend dem regionalen Bedarf zu gestalten und gleichzeitig mit den verantwortlichen Schulträgern abzustimmen. Das Ergebnis des Gutachtens zur Ermittlung der Mehrkosten für die schulische Inklusion fließt in den Masterplan zur sonderpädagogischen Förderung mit ein. Dieses Vorgehen ist mit der Bürgermeisterkonferenz abgestimmt worden.

Im Rahmen des 3. Bildungsberichts, der im Herbst 2013 herausgegeben wird, wird auf die Entwicklungen schulischer Inklusion eingegangen.

### **4. Zu den Forderungen der Anregung**

Der AK Behindertenhilfe fordert die Kreisverwaltung auf, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden einen kommunalen Inklusionsplan Bildung zu erstellen, der die Vorgaben des Landes NRW berücksichtigt, und parallel hierzu die weitere Entwicklung zur Inklusion aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von der Art oder Form ihrer Behinderung, vorzubereiten.

Dieser Inklusionsplan soll bis spätestens Ende 2014 verabschiedet sein. Im Rahmen der Erstellung des Inklusionsplans soll Sachverstand aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Bildungsträgern, Schulen und dem Arbeitskreis Behindertenhilfe einbezogen werden.

In der o.g. Sachdarstellung wird deutlich, dass bereits jetzt viele Strukturen und Absprachen getroffen worden sind, die sinnvollerweise für die Erstellung eines kommunalen Inklusionsplans genutzt werden können.

Darüber hinaus stellt der AK Behindertenhilfe folgende Einzelforderungen:

- Die Bildungslandschaft im Kreis Borken soll hinsichtlich der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft und in Richtung eines inklusiven Bildungssystems weiterentwickelt werden.
- Eine Informationskampagne, die Eltern, Schulen, Kindertageseinrichtungen und die Öffentlichkeit über das Leben und Lernen aller Kinder in einem inklusiven Bildungssystem informiert, soll erarbeitet werden.

- Die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle soll unterstützt und begleitet werden, die Eltern von Kindern mit Behinderung bei den Entscheidungen im Bildungssystem beraten.
- Allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern eine inklusive Beschulung fordern, soll ein Platz im Gemeinsamen Unterricht angeboten werden. Dafür sollen die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Zuteilung der notwendigen Sonderpädagogen wird vom Land mit Nachdruck eingefordert.
- Allgemeine Schulen sollen in ihrem Auftrag unterstützt werden, zunehmend mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf qualitativ hochwertig unterrichten zu können und zum Regelförderort für Kinder mit einer Behinderung zu werden. Für Kinder, die nicht oder noch nicht in der allgemeinen Schule lernen können, sollen weiterhin Förderschulen vorgehalten. Die Versorgung aller Kinder mit den notwendigen Ressourcen ist sicherzustellen.
- Sonderpädagogen der Förderschulen sowie der bereits inklusiv arbeitenden Schulen sollen mit ihren Kompetenzen bei der Gestaltung eines inklusiven Bildungssystems aktiv mitwirken.
- Die Finanzierung für notwendige Integrationshilfen im "offenen Ganztag" oder in der "verlässlichen Betreuung" soll in Zukunft gesichert werden.
- Schule soll durch Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen im Inklusionsprozess unterstützt werden.

Auf diese Einzelforderungen, die zum Teil abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Schulministeriums sind, zum anderen Bezüge zum Bereich der Jugend- und/oder Sozialhilfe haben, sollte aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Erstellung des Inklusionsplans Bildung eingegangen werden. Die Ergebnisse sollten im Inklusionsplan dokumentiert werden.

## **5. Struktur und Aufbau für die Erarbeitung eines Inklusionsplans im Bereich Bildung**

Als Basis für Erstellung des Inklusionsplans sollte zunächst eine Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Situation im Kreis Borken erarbeitet werden. Die Bedarfslage und Gelingensbedingungen für inklusives Lernen sollten dabei aufgezeigt werden, um anschließend konkrete Empfehlungen und Maßnahmen entwickeln zu können.

Bei dem Aufbau und Inhalt eines kommunalen Inklusionsplans im Bereich Bildung sollte auf bereits vorliegende Erfahrungen anderer Kommunen zurückgegriffen werden, z.B. Kreis Olpe, Kreis Warendorf oder die Stadt Köln.

Die Arbeitsstruktur sollte auf bereits bestehende Gremien zurückgreifen. Die Federführung für diesen Prozess sollte das Bildungsbüro übernehmen, da der Lenkungsreis Regionales Bildungsnetzwerk bereits das Thema Inklusion in verschiedenen Veranstaltungsformaten aufgegriffen hat.

Darüber hinaus sollte die bestehende Arbeitsgruppe der kommunalen Schulträger im Bereich der Förderschulen Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache genutzt werden. Das Angebot des AK Behindertenhilfe auf Unterstützung des Planungsprozesses soll nach Bedarfslage angenommen werden.

Sobald kommunale Gegebenheiten berührt werden, sind diese im Prozess auf der Kreisebene gesondert zu berücksichtigen und möglichst mit den Kommunen abzustimmen.